

# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 11 U 44/25

322 O 160/24

LG Hamburg

Verkündet am 24.03.2026



██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

██

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

██

gegen

██

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

██

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 11. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht ██████████ als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2026 für Recht:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 24. Februar 2025, Az. 322 O 160/24, abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 34.367,54 zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11. Juni 2024, Zug-um-Zug gegen Rückübereignung und Übergabe des Porsche Panamera mit der VIN ██████████, zu zahlen.

Die Beklagte wird außerdem verurteilt, an den Kläger weitere € 7.338,89 zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz dem 11. Juni 2024 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 26. März 2024 in Annahmeverzug im Hinblick auf die seitens des Klägers angebotene Rückübereignung und Übergabe des Porsche Panamera mit der VIN [REDACTED] befindet.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger weitere Standkosten zu ersetzen, die sich aus dem Annahmeverzug im Hinblick auf die seitens des Klägers angebotene Rückgabe des Porsche Panamera mit der VIN [REDACTED] ergeben.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die angefochtene Entscheidung ist nach vorstehender Maßgabe ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf bis zu € 45.000,-- festgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Der Kläger verfolgt mit der Berufung seine erstinstanzlich geltend gemachten Ansprüche nach - aus seiner Sicht rückabzuwickelndem - Kauf eines gebrauchten Porsches bei der Beklagten weiter. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf das angegriffene landgerichtliche Urteil mit seinen tatsächlichen Feststellungen verwiesen, § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat gemeint, der Kläger sei über den (vermeintlich ersten) Unfallschaden, den das Fahrzeug erlitten habe, ausreichend hingewiesen worden i.S.d. § 476 BGB. Ein zweiter Unfallschaden sei nicht ersichtlich. Ebenso wenig bestünden - jenseits

der nicht einschlägigen Vermutung des § 477 BGB - ausreichende Hinweise darauf, dass der gerügte Motorschaden bereits bei Übergabe des Fahrzeugs angelegt gewesen sei, habe der Kläger das Fahrzeug doch über erhebliche Zeit problemlos nutzen können.

Gegen die Klagabweisung wendet sich die fristgerecht eingelegte und begründete Berufung des Klägers, mit welcher er im Wesentlichen weiterhin geltend macht, dass ein Sachmangel in Form von Vorschäden bestanden habe und Gewährleistungsansprüche des Klägers in Ansehung des § 476 BGB nicht wirksam abbedungen seien. Der Kläger sei nicht vor der Abgabe seiner Vertragserklärung und nicht eigens i.S.v. § 476 BGB über vorhandene Mängel in Kenntnis gesetzt worden, und es habe auch keine im Sinne der Norm ausreichende - ausdrückliche und gesonderte - Vereinbarung der Abweichung gegeben. Schließlich habe sich das Landgericht in unzulässiger Weise über das Beweisangebot des Klägers zum Bestehen des von ihm auch noch gerügten Motorschadens hinweggesetzt.

Der Kläger beantragt in der Berufungsinstanz,

das erstinstanzliche Urteil des Landgerichtes Hamburg vom 28.03.2025 mit dem Az. 322 O 160/24 abzuändern und

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 34.367,54 EUR zuzüglich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug-um-Zug gegen Übergabe des Porsche Panamera mit der VIN [REDACTED] zu zahlen;
2. die Beklagte zudem zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 7.338,89 € zuzüglich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
3. festzustellen, dass sich die Beklagte seit dem 26.03.2024 in Annahmeverzug im Hinblick auf die seitens des Klägers angebotene Rückgabe des Porsche Panamera mit der VIN [REDACTED] befindet;
4. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche weitere Schadenspositionen zu ersetzen, die sich aus dem Annahmeverzug im Hinblick auf die seitens des Klägers angebotene Rückgabe des Porsche Panamera mit der VIN [REDACTED] ergeben.

Die Beklagte beantragt

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das landgerichtliche Urteil als zutreffend.

## II.

Die zulässige Berufung hat Erfolg.

1. Dem Kläger steht der zu Ziffer 1. tenorierte Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises auf der Grundlage von §§ 433, 434, 476, 437, 323, 346 BGB, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des erworbenen Porsche, zu.

a. Der streitgegenständliche PKW ist mangelhaft.

aa. Die Beklagte kann sich nicht auf eine mit dem Kläger vereinbarte Minderbeschaffenheit des streitgegenständlichen Fahrzeugs berufen. Die diesbezügliche kaufvertragliche Abrede zwischen den Parteien genügt nicht den gemäß § 474 BGB einschlägigen Anforderungen des § 476 Abs. 1 BGB.

Nach dieser Vorschrift hat eine Vereinbarung, nach der die Merkmale einer Ware von den objektiven Anforderungen des § 434 Abs. 3 BGB abweichen, besonderen Anforderungen zu genügen. Niedrigere subjektive Anforderungen an die Ware gehen nur dann vor, wenn bei ihrer Vereinbarung die Voraussetzungen von § 476 Abs. 1 S. 2 BGB beachtet wurden (vgl. BeckOGK-BGB/*Faust*, 77. Edition, Stand 1. Februar 2026, § 476 Rn. 19, 89).

Ob der Kläger hier „eigens“ und vor Vertragsschluss über vorhandene Mängel informiert worden ist (§ 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB), kann dahinstehen.

Hierauf kommt es deshalb nicht entscheidend an, weil es jedenfalls an einer ausreichenden „ausdrücklich[en] und gesondert[en]“ Vereinbarung der Minderbeschaffenheit (konkret: des vorangegangenen Totalschadens, bedingt durch eine Überflutung des Fahrzeugs) im zwischen den Parteien als maßgeblich zugrunde gelegten schriftlichen Vertrag fehlt (§ 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB):

Die dem Unternehmer-Verkäufer durch § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB abgeforderte Vereinbarung des Verbrauchers muss sich - um dem der Norm zugrunde liegenden Aufklärungs- und Informationsanliegen zu genügen - auf ein bestimmtes Merkmal der Ware beziehen und erkennen lassen, dass es sich nicht bloß um eine Eigenschaft der Ware, sondern um eine negative Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Ware handelt. Dies setzt eine genaue Beschreibung der abweichenden Eigenschaften voraus. Verwendet der Unternehmer-Verkäufer eine mehr- oder undeutliche Formulierung beim Versuch eine negative Beschaffenheitsvereinbarung zu erreichen, so trägt er das Risiko, dass sich daraus deren Unwirksamkeit ergibt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 9. April 2025 – 11 U 20/24; zum Ganzen auch BeckOGK-BGB/*Faust*, a.a.O. Rn. 37 ff.). Erst recht darf der Verkäufer einen vorhandenen Mangel nicht bagatellisieren (so allg. zum Gewährleistungsrecht OLG Koblenz, Beschluss vom 1. März 2017 – 5 U 135/17, beck-on-

line Rn. 16).

Nach vorstehender Maßgabe genügte hier der Hinweis im Kaufvertrag darauf, dass es sich um ein Fahrzeug handele, das „*laut US Versicherung [...] Wassereinfluss*“ ausgesetzt gewesen sei, nicht, um das Fahrzeug im Sinne einer Minderbeschaffenheit zu charakterisieren, nach der es - wie der Geschäftsführer der Beklagten in seiner Anhörung offen als vorbekannt eingeräumt hat - so weitgehend im bzw. unter Wasser gestanden hat, dass es - auch dies wurde vom Geschäftsführer bestätigt - erheblichen Risiken einer grundlegenden Beschädigung ausgesetzt war und von Versicherungsseite als Totalschaden eingestuft worden ist. Schon der bloße Hinweis auf „*Wassereinfluss*“ ist zu vage und konnte vom Kunden verharmlosend - etwa im Sinne von: über längere Zeit ungeschützt der Witterung / Regen ausgesetzt - verstanden werden. Darüber hinaus wäre auch der Umstand, dass das Fahrzeug durch die Überflutung als (wirtschaftlicher) Totalschaden anzusehen war, unmittelbar in die die Minderbeschaffenheit umreißen- de Klausel (d.h. das im Vertrag hinter den Worten „*Hat folgende Vorschäden / Mängel:*“ vorge- sehene Textfeld) mit aufzunehmen gewesen, da dies die Qualität der negativen Abweichung des Fahrzeugs vom objektiven Standard wesentlich mit prägte. Die später im Vertrag an anderer, et- was versteckterer Stelle folgende Passage („*ALLE US/KANADA Fahrzeuge werden mit ei- nem TOTALSCHADENTITEL importiert*“) genügte diesen Anforderungen schon wegen der ört- lichen Separierung nicht und überließ dem Kunden außerdem in unzulässiger Weise die Prüfung, ob es sich bei dem vertragsgegenständlichen Fahrzeug um ein ebensolches Importfahrzeug han- dele.

An den vorstehenden Überlegungen würde sich auch dann nichts ändern, wenn der Ge- schäftsführer der Beklagten dem Kläger die Qualität der Vorschäden in den ihm behaupteten, streitigen Vorgesprächen in jeder Hinsicht zutreffend und exakt beschrieben hätte. Denn erst im sich anschließenden schriftlichen Vertrag haben die Parteien bindend denjenigen Standard defi- niert, der für ihren Kauf gelten sollte. Eine „bessere“ mündliche Aufklärung kann es dem Verkäufer nicht gestatten, im erst letztthin bindenden und seinem Inhalt nach für das Vertragsverhältnis maßgeblichen schriftlichen Kaufvertrag niedrigeren Standards zu genügen - wie sich schon aus dem Erfordernis der „ausdrücklichen“ Vereinbarung der Minderbeschaffenheit ergibt.

**bb.** Weiterhin ist die konkrete Vereinbarung auch deshalb keine zulässige aus- drückliche und gesonderte Vereinbarung i.S.v. § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, weil nach der konkre- ten Art und Weise der Vertragsgestaltung die Vereinbarung einer Minderbeschaffenheit in Form eines vorausgefüllten, mit einer Ankreuzmöglichkeit versehenen und bereits durch ein entspre- chend markiertes Kästchen „angekreuzten“ Textfeldes vorgesehen war. Bei dieser Form der Ge- staltung wäre es am Kläger gewesen, das bereits vorausgefüllte Textfeld durch Streichen / Un-

kenntlichmachen des zugehörigen angekreuzten Kästchens selbst zu „deaktivieren“, d.h. aus dem Bereich des zu Vereinbarenden zu entfernen, um einer Einschränkung seiner Gewährleistungsrechte zu entgehen. Diese Art der Vertragsgestaltung, welche ein Aktivwerden des Kunden zur Verhinderung der Vereinbarung einer Minderbeschaffenheit - statt eines Optierens dafür - erfordert, wird vom Gesetz nicht zugelassen (vgl. ausdrkl. - zum Onlinehandel - den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 19/27424, S. 42). Warum insoweit im Onlinehandel andere Maßstäbe zu gelten haben sollten als im stationären Handel, ist nicht ersichtlich.

**cc.** Und schließlich liegt im vorliegenden Fall auch deshalb keine gesonderte Vereinbarung i.S.v. § 476 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor, weil der Käufer die Vereinbarung zur Minderbeschaffenheit nicht - auch dies im Sinne eines aktiven Optierens dafür - separat unterzeichnet hat, was aber erforderlich gewesen wäre (so auch allg. OLG Köln, a.a.O.).

**b.** Der Kläger konnte folglich - auch ohne Fristsetzung - vom Vertrag zurücktreten.

Er hat vom nach den §§ 346 ff. BGB zurückzugewährenden Kaufpreis (€ 39.500,--) einen von ihm, dem Kläger, geschuldeten Nutzungersatz i.H.v. € 5.132,46 in Abzug gebracht, welcher der Höhe nach nicht zu beanstanden ist.

**2.** Dem Kläger steht auch ein Ersatzanspruch mit Blick auf die geltend gemachten Aufwendungen zu, § 347 Abs. 2 BGB.

Bei sämtlichen geltend gemachten Aufwendungen handelt es sich um notwendige Verwendungen i.S.v. § 347 Abs. 2 BGB, also um solche Vermögensaufwendungen, die zur Erhaltung bzw. zum ordnungsgemäßen Bewirtschaften des Fahrzeugs nach objektiven Maßstäben zur Zeit der Vornahme erforderlich waren und nicht allein Sonderzwecken des Klägers dienten (s. etwa *Grüneberg/Herrler*, BGB, 83. Aufl., § 994 Rn. 5).

Entstehung und Höhe der Aufwendungen hat der Kläger durch Einreichung der Rechnungen der befassten Werkstätten nachgewiesen. Insbesondere die Höhe des Standgeldes von lediglich € 5,-- pro Tag ist, wie der Senat aus vorangegangenen Verfahren weiß, nicht nur angemessen, sondern eher niedrig bemessen.

**3.** Die Beklagte befindet sich seit der anwaltlichen Aufforderung zur Rückzahlung des Kaufpreises und dem damit verknüpften Angebot der Rückgewähr des Fahrzeugs (Anlage K 3) in Annahmeverzug. Dabei genügte das Angebot der Rückgewähr des Fahrzeugs am seinerzeitigen (und aktuellen) Standort (vgl. *MünchKomm-BGB/Krüger*, 10. Aufl., § 269 Rn. 42 m. w. Nachw.).

**4.** Das Gericht legt den Klageantrag zu 4. entsprechend den Ausführungen im klägerischen Schriftsatz vom 30. August 2024 (dort S. 3) dahin aus, dass er die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, weitere Standkosten zu tragen. Rechtsgrundlage hierfür ist

§ 304 BGB.

5. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

6. Es bestand kein Anlass, die Revision zuzulassen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der die konkrete Beschaffenheitsbeschreibung streitentscheidend war.

██████████

Richter am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 25.03.2026

██████████ JFAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle